

Beitrags- und Finanzordnung für den gemeinnützigen Kletter- und Boulderverein Leipzig e.V.

vom 17.06.2024 Stand: 18.05.2026

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.
 - (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in der Vereinssatzung in der Fassung vom 09.01.2026.
-

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen. Beitragsänderungen müssen vier Wochen vorher schriftlich angekündigt sein.
 - (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar erhoben und sind bis zum 31. Januar des Jahres zu entrichten, nach dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
-

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt:
 1. die Aufnahmegebühr
 2. den Mitgliedsbeitrag
 3. den Beitrag für die Mitgliedschaften bei den beigetretenen Verbänden des Vereins
 4. den Umgang und die Vergabe von Finanzmitteln
 5. die Finanzmittelplanung für den Vereinszweck
-

§ 4 Mitgliedsform und Beiträge

Durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2024 wurden verschiedene Mitgliederkategorien und Beiträge festgelegt.

1. Mitgliederkategorien

Kategorie	Kategorienbezeichnung
A	Mitglied ab 18 Jahre — Vollbeitrag
B*	Mitglied — Ehegatte/ Lebensgefährte
K/J	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre als Einzelmitglied
K/J-F1*	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre als Familienmitglied (min. 1 Elternteil A+B-Mitglied)
E**	Ehrenmitgliedschaft

* Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift oder im Falle eines Kindes hilfsweise der Abstammung erforderlich

** Auf Beschluss des Vorstands können Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände ernannt werden. Die Verleihung von Ehrentiteln setzt das Einverständnis des zu Ehrenden voraus.

- Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Mitgliederkategorie und ist bei Neumitgliedern mit Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird einmalig zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag fällig.

Die Aufnahmegebühr deckt alle Aufwendungen des Vereins zur ordentlichen Integration des neuen Mitgliedes ab.

Kategorie	Aufnahmegebühr
A	20,00 €
B	15,00 €
K/J	15,00 €
K/J-	F1 5,00€
E	0,00€

3. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der jeweilig zugeordneten Mitgliederkategorie zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen einen reduzierten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von der Hälfte des Beitrags der Kategorie A.

Kategorie	Jahresbeitrag
A	84,00 €
B	66,00 €
K/J	66,00 €
K/J-F1	48,00 €

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Über den Verein registrierte Mitglieder entrichten zusätzlich im 1. Quartal den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen und des Landesverbandes Sachsen des Deutschen Alpenvereins e.V. Der Betrag wird zusammen mit festgesetzten Mitgliedsbeiträgen zum 1. Januar erhoben und ist bis zum 31. Januar des Jahres zu entrichten, nach dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Eine Erhöhung dieser Beiträge sind über die Verbände möglich und werden unmittelbar auf die Mitglieder übertragen.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied trägt dafür Sorge, dass die Beiträge pünktlich erhoben werden können. Bei Zahlungsverzug wird ein Reuegeld in Höhe von € 10,00 pro angefangenen Monat fällig.
- (2) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss des säumigen Mitgliedes, nach Prüfung der Gründe, beschließen.
-

§ 7 Vereinsbezogene Aufwendungen

- (1) Abrechnungen für vereinsbezogene Aufwendungen sind innerhalb einer Woche mit Originalbelegen beim Kassenswart abzurechnen. Auch hier sollte der Grundsatz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gewahrt werden.
-

§ 8 Zahlungsformen und Vereinskonto

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift zum 15. Januar eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto abgebucht.
- (2) Bei Neumitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag zusammen mit der Aufnahmegebühr zum Datum der Aufnahme vom angegebenen Girokonto abgebucht.
- (3) Bei einem Vereinsbeitritt ab 01.09. eines laufenden Jahres ist der halbe Jahresbeitrag nach § 4 dieser Ordnung zu zahlen. Bei einem Beitritt ab 01.12. eines laufenden Jahres erfolgt die Beitragszahlung auch für das folgende Jahr.
- (4) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (5) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Vereinskonto zulässig:

NAME: Kletter- und Boulderverein Leipzig e.V.
IBAN: DE12 8605 5592 1090 3651 59
BIC WELADE8LXXX

- (6) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
-

§ 9 Veränderungen

- (1) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Mitgliedskategorie B, K/J-F1 und K/J-F2.
 - (2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt binnen zwei Monaten nach Feststellung der Mehr- oder Überzahlung.
 - (3) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
-

§10 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert. -Siehe Datenschutzordnung
-

§11 Gültigkeit der Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Der Vorstand kann die Beitrags- und Finanzordnung erlassen, ändern und aufheben. Die Mitglieder sind über den Erlass, Änderung bzw. Aufhebung in Textform zu informieren.
-

im Original unterzeichnet

Leipzig, der 18.05.2026

Der Vorstand